

Satzung des Fördervereins Garten-Stadt Gießen e.V.

Stand 04. Dezember 2015

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Garten-Stadt Gießen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das restliche Kalenderjahr Geschäftsjahr, wenn die Gründung nicht zum 1.1. erfolgt.

§ 2. Zweck des Vereins.

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts-, Natur- und Umweltschutz, von Kunst, Kultur sowie von Bildung und Erziehung im Rahmen der Landesgartenschau 2014 in Gießen.

(2) Der Verein hat das Ziel,

1. die Landesgartenschau 2014 bei der Vorbereitung zu unterstützen und mit zu gestalten, insbesondere durch die Förderung einer positiven Meinungsbildung in der Öffentlichkeit durch regelmäßige Informationen und Veranstaltungen und die Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren,

2. die Landesgartenschau 2014 bei der Durchführung als aktiver Partner zu begleiten,

3. die nachhaltige gemeinnützige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Landesgartenschau 2014 geschaffen worden sind, für die Öffentlichkeit zu fördern.

(3) Diese Zwecke können auch durch Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften erfüllt werden.

(4) Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Spendengelder und den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder verwirklicht.

(5) Die Zweckerfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen.

§ 3. Gemeinnützigkeit.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Personenmehrheit sein, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwerben kann.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,

2. bei Personenvereinigungen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,

3. durch den Austritt aus dem Verein,

4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einem Betrag in Verzug ist,

2. es die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

(4) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

§ 6. Mitgliedsbeitrag.

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Kalenderjahr 30,- € und ist bis zum 30.06. des Jahres zu leisten. Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner und Gieß-Pass-Inhaber zahlen die Hälfte. Bei Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu leisten.

§ 7. Organe.

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8. Mitgliederversammlung.

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin ausgestellt ist.

(2) Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Die Vertretungsmacht muss durch einen aktuellen Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
2. den Beschluss über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
4. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens.

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung.

(1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im letzten Quartal des Jahres stattfinden.

(2) Der Vorstand kann beschließen, eine sonstige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sonstige Mitgliederversamm-

lungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Das Antragsschreiben muss einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände angeben.

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Im Falle des Abs. 2 hat er die in dem Antragsschreiben genannten Verhandlungsgegenstände anzugeben und kann weitere Verhandlungsgegenstände hinzufügen.

(4) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10. Verfahren der Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter.

(2) Die Niederschrift fertigt eine von dem Versammlungsleiter bestimmte Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

(3) Die Versammlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handaufheben. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen wird eine Stichwahl unter diesen durchgeführt.

(6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

1. für eine Änderung der Satzung,
2. für die Auflösung des Vereins,
3. für die Änderung des Namens.

(7) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

(9) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und der von ihm nach Abs. 2 bestimmten Person zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11. Vorstand.

(1) Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und geschäftsführende Mitglieder sonstiger Personenmehrheiten gelten insoweit als Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen der Reihe nach die allgemeine Vertretung des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt höchstpersönlich aus und können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Das Vorstandsamt beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung. Es endet

1. mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach Abs. 2,
2. mit der Wahl eines Nachfolgers,
3. durch schriftliche Rücktrittserklärung,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Verein nach § 5 Abs. 1.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12. Verfahren des Vorstands.

(1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich oder in Textform die Vorstandsmitglieder ein. Er gibt die Verhandlungsgegenstände an. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, auch noch in der Sitzung die Beratung weiterer Verhandlungsgegenstände zu verlangen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und fertigt das Protokoll an. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe

betrauen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

(3) Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Er kann Dritte zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(6) Der Vorstand kann sich, dem Beirat und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13. Zuständigkeiten des Vorstands.

(1) Der Vorstand betreibt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er ist daneben für alle Angelegenheiten zuständig, die diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnung vorzubereiten,
2. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit sie ihn binden,
4. für jedes Geschäftsjahr bis zur Jahreshauptversammlung des Vorjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
5. die Bücher zu führen,
6. den Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
7. Arbeitsverträge abzuschließen, zu betreuen und zu beenden,
8. die übrigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der aus mindestens drei Personen besteht, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat berät den Vorstand und auf deren Antrag die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse gründen. Diese werden von Vereinsmitgliedern besetzt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 14. Kassenwesen.

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Es kann sich auch um unabhängige externe Stellen handeln.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem Haushaltsplan entsprach und ob die Buchführung ordnungsgemäß war. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher zu gewähren und auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer wird spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt, ist mündlich zu erläutern und der Niederschrift beizufügen.

§ 15. Anfall des Vermögens.

Mit der Auflösung des Vereins, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsstadt Gießen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Landesgartenschau 2014 in Gießen und die nachhaltige gemeinnützige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Landesgartenschau geschaffen wurden, zu verwenden.

§ 16. Schlussvorschriften.

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

(2) Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.